

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministerium

Vergütung und deren Offenlegung von Vorständen in Thüringer Sparkassen

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit von Sparkassen bilden das Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) und die Thüringer Sparkassenverordnung (ThürSpkVO). Daneben bestehen diverse rechtliche Vorgaben der Europäischen Union, des Bundes, der jeweiligen Sparkassenaufsichten und interne Vorgaben des Sparkassenverbands Hessen-Thüringen.

§ 16 Abs. 7 ThürSpkG enthält eine Regelung, wonach die Träger der Sparkassen darauf hinwirken, dass die Bezüge von Vorständen "unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, jährlich ortsüblich offengelegt werden. Dies gilt auch für

1. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen nach den Nummern 1 oder 2 und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied des Vorstandes, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind."

Die Vergütung der Vorstände von Sparkassen ist auch im Verhältnis zu den Bezügen der Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister als hauptamtliche kommunale Wahlbeamte zu sehen, die als Vorsitzende und deren Stellvertretungen in den Verwaltungsräten die Aufsichts- und Kontrollfunktion wahrzunehmen haben. Aufgrund der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sollten die nachstehend nachgefragten Angaben zumindest für das Jahr 2021 zwischenzeitlich vollständig vorliegen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4236** vom 12. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Thüringer Sparkassen sind als Einrichtungen der Landkreise oder der kreisfreien Städte, als gemeinschaftliche Einrichtungen von Landkreisen und kreisfreien Städten (Gemeinschaftssparkassen) oder als Einrichtungen von ihnen gebildeter kommunaler Zweckverbände (Zweckverbandssparkassen) rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Thüringer Sparkassengesetz -ThürSpkG-). Für die Sparkassen gilt grundsätzlich das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Sparkassen unterliegen daher nur der Rechtsaufsicht (nicht der Fachaufsicht) des Freistaats Thüringen. Diese erstreckt sich darauf, dass Geschäftsführung

und Verwaltung der Sparkassen den Gesetzen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (§ 24 Abs. 2 ThürSpkG).

Der Vorstand leitet die Sparkasse und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den aufsichtsrechtlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung (§ 15 Abs. 1 ThürSpkG; § 9 Abs. 1 Thüringer Sparkassenverordnung -ThürSpkVO-).

Der Verwaltungsrat ist oberstes Organ und Aufsichtsorgan. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Richtlinien der Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er ist auch für die Be- und Anstellung der Vorstandsmitglieder zuständig (§ 8 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 ThürSpkG).

Die Sparkassenaufsicht bezieht sich auf die Aufsicht über die Sparkassen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 ThürSpkG), nicht auf deren Träger. Diese unterliegen der Kommunalaufsicht.

Soweit der Fragesteller in seiner Vorbemerkung von Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten spricht, weist die Landesregierung - um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden - auf ihre Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3582 in Drucksache 7/6225 hin: Der Landesgesetzgeber hat in § 16 Abs. 7 ThürSpkG keine Offenlegungspflicht vorgesehen, sondern ein Hinwirken der Träger.

Wie bereits in der vorgenannten Antwort in Drucksache 7/6225 sowie ebenfalls in Drucksache 7/6428 jeweils in der Vorbemerkung dargestellt, beinhaltet der aktuelle Musterdienstvertrag des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen für Vorstandsmitglieder Thüringer Sparkassen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 ThürSpkG eine Bestimmung, mit der das jeweilige Vorstandsmitglied der Offenlegung seiner Bezüge gemäß § 16 Abs. 7 ThürSpkG zustimmt. Dieser Musterdienstvertrag kommt für diejenigen Vorstandsmitglieder von Thüringer Sparkassen zur Anwendung, die nach Inkrafttreten des aktuellen Vergütungserlasses der Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ThürSpkG zum 1. März 2021 erstmals als Vorstandsmitglied angestellt werden.

1. Inwieweit stellt die Formulierung in § 16 Abs. 7 Satz 1 ThürSpkG, wonach die Träger von Sparkassen auf die Veröffentlichung von Angaben durch ortsübliche Offenlegung hinwirken, eine Ermessensentscheidung dar? Inwieweit sind dabei die Träger der Sparkassen an eine ortsübliche Offenlegung gebunden? Unter welchen Voraussetzungen greifen hierbei bei der ortsüblichen Offenlegung die Bestimmungen der Thüringer Bekanntmachungsverordnung? Wie begründet die Landesregierung ihre Antworten?

Antwort:

Die Landesregierung hat bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3735 in Drucksache 7/6428 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Form des Hinwirkens offen gelassen hat, dass er jedoch durch die Wahl des Begriffs des "Hinwirkens" zum Ausdruck gebracht hat, dass der Träger die Daten nicht selbst offenlegt. Unter "Hinwirken" versteht man den Versuch, einen Dritten in einem gewissen Sinne zu beeinflussen. Insoweit besteht für die Träger Ermessen, in welcher Form des argumentativen Überzeugens sie auf die jeweilige Sparkasse und die betroffenen Vorstandsmitglieder herantreten.

Gemäß den obigen Ausführungen legen die Träger der Sparkasse nicht selbst offen, sondern wirken auf eine ortsübliche Offenlegung hin. Nach § 16 Abs. 7 ThürSpkG muss sich ihr Hinwirken auf eine ortsübliche Offenlegung richten.

Die Thüringer Bekanntmachungsverordnung regelt die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise. Sie trifft jedoch keine Regelung zur Offenlegung nach § 16 Abs. 7 Satz 1 ThürSpkG oder zu sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen der Sparkassen. Insoweit findet daher diese Verordnung keine Anwendung. Für Bekanntmachungen der jeweiligen Sparkasse sind deren Satzungsregelungen zu beachten, vergleiche § 10 Abs. 1 der Mustersatzung (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2002, Seite 3147 ff.).

2. Welche Träger von öffentlichen Sparkassen haben bisher eine Entscheidung im Sinne von § 16 Abs. 7 ThürSpkG zur ortsüblichen Offenlegung beschlossen (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?

3. Welche Träger von Sparkassen haben für das Geschäftsjahr 2021 eine öffentliche Offenlegung nach § 16 Abs. 7 ThürSpkG vorgenommen (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, obliegen weder die Entscheidung über eine entsprechende Offenlegung, noch deren Vornahme den Trägern. Losgelöst davon liegen der Landesregierung auch weder Informationen über eine Entscheidung der Träger für ein Hinwirken, noch über die Vornahme einer entsprechenden Offenlegung für 2021 durch eine Thüringer Sparkasse vor.

4. In welcher Höhe haben die einzelnen Mitglieder der Vorstände in Thüringer Sparkassen im Jahr 2021 Bezüge nach § 16 Abs. 7 Satz 1 ThürSpkG erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen sowie erfolgsunabhängige Komponenten, erfolgsbezogene Komponenten, Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung)?

Antwort:

Wie in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/143 in Drucksache 7/282 ausgeführt unterliegen Leistungen an den Vorstand lediglich soweit der Rechtsaufsicht, wie dies § 16 Abs. 3 ThürSpkG bestimmt. Verstöße gegen diese Rahmenregelungen sind der Sparkassenaufsichtsbehörde nicht bekannt. Innerhalb der Rahmenregelungen beschließt der Verwaltungsrat über die konkrete Höhe im Rahmen der Selbstverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürSpkVO; siehe hierzu auch die Vorbemerkung). Die Höhe der Gesamtbezüge des Vorstands der jeweiligen Sparkasse wird gemäß § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch in den Jahresabschlüssen veröffentlicht.

5. In welcher Höhe wurden den einzelnen Mitgliedern der Vorstände in Thüringer Sparkassen im Jahr 2021 welche konkreten Leistungen nach § 16 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 ThürSpkG im Einzelnen zugesagt (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?
6. In welcher Höhe wurden den einzelnen Mitgliedern der Vorstände in Thüringer Sparkassen im Jahr 2021 welche konkreten Leistungen nach § 16 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 ThürSpkG im Einzelnen zugesagt (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?
7. In welcher Höhe wurden mit den einzelnen Mitgliedern der Vorstände in Thüringer Sparkassen im Jahr 2021 welche konkreten Änderungen nach § 16 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 ThürSpkG im Einzelnen vereinbart (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?
8. In welcher Höhe wurden den einzelnen Mitgliedern der Vorstände in Thüringer Sparkassen im Jahr 2021 welche konkreten Leistungen nach § 16 Abs. 7 Satz 2 Nr. 4 ThürSpkG im Einzelnen zugesagt und gewährt (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?
9. In welcher Höhe haben die Thüringer Sparkassen im Jahr 2021 Rückstellungen für Pensionsansprüche der einzelnen Mitglieder der Vorstände gebildet? In welcher Höhe und für welche konkreten Zwecke wurden im Jahr 2021 weitere Rückstellungen für Mitglieder der Vorstände in Thüringer Sparkassen gebildet (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?

Antwort zu den Fragen 5 bis 9:

Bezüglich der Fragen 5 bis 9 wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. In welcher Höhe haben die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungen, die Träger der Thüringer Sparkassen sind (Landrätinnen und Landräte der Landkreise und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte beziehungsweise der Großen Kreisstadt Eisenach), im Jahr 2021 Bezüge als hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?

Antwort:

Die Besoldungshöhe der in der Frage angesprochenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten steht in keinem Zusammenhang mit der Sparkassen-Trägerschaft. Grundlage der Höhe der Bezüge ist vielmehr § 2 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung -ThürKomBesV-). Nach § 2 Abs. 1 ThürKomBesV sind die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister nach den jeweiligen Größenklassen der Gemeinden den entsprechenden Besoldungsgruppen zugeordnet. Nach § 2 Abs. 3 ThürKomBesV sind

die Ämter der Landräte nach den jeweiligen Größenklassen der Landkreise den entsprechenden Besoldungsgruppen zugeordnet. § 2 Abs. 4 ThürKomBesV legt fest, dass abweichend hiervon das Amt eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ab Beginn der zweiten Amtszeit bei derselben Gebietskörperschaft der nächsthöheren Besoldungsgruppe nach der Anlage 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes zuzuordnen ist. Im Übrigen wird auf Anlage 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes, vergleiche das Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 (GVBl. 2019 S. 253, 274), verwiesen.

Angaben zur konkreten Höhe der Besoldung der in der Frage angesprochenen kommunalen Wahlbeamten für das Jahr 2021 liegen nicht vor.

Die für die kommunalen Träger zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden verfügen nicht über statistische Angaben zur Besoldungshöhe. Es wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Besoldungshöhe neben der in der Besoldungsgruppe ausgewiesenen Vergütung weitere Besoldungsbestandteile umfassen kann, wie beispielsweise den Familienzuschlag.

Da die Erhebung entsprechender statistischer Daten rechtsaufsichtlich nicht erforderlich ist und sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

11. In welcher Höhe haben die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungen, die Träger der Thüringer Sparkassen sind (Landrätinnen und Landräte der Landkreise und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte beziehungsweise der Großen Kreisstadt Eisenach), im Jahr 2021 eine steuerfreie Dienstaufwandspauschale als hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Sparkassen)?

Antwort:

Die Dienstaufwandsentschädigungshöhe der in der Frage angesprochenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten steht in keinem Zusammenhang mit der Sparkassen-Trägerschaft. Grundlage der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung ist vielmehr § 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV). Hier sind die monatlichen Höchstbeträge für die hauptamtlichen Bürgermeister (§ 2 Abs. 1) und für die Landräte (§ 2 Abs. 3) entsprechend den jeweiligen Größenklassen der Gemeinden beziehungsweise Landkreise festgelegt. Die konkrete Höhe wird durch Beschluss des Gemeinderates beziehungsweise Kreistages festgelegt.

Für die im Jahr 2021 geltenden Höchstbeträge wird auf die Veröffentlichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30. Juli 2019 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2019, S. 1279 f. verwiesen.

Angaben zur konkreten Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der in der Frage angesprochenen kommunalen Wahlbeamten für das Jahr 2021 liegen nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 10 wird an dieser Stelle verwiesen.

Taubert
Ministerin